

Peter Liver, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden (Eidgenöss. techn. Hochschule, Kultur- und staatswissenschaftl. Schriften 36) Zürich 1943, Polygraph. Verlag, 40 S. — L. gibt eine treffliche Übersicht über die Geschichte der Walsersiedlungen in Graubünden und über das Recht und die Freiheit der Walser, die er auf das ma. Kolonistenrecht zurückführt, wobei er mehrfach der Auffassung von K. Meyer klar entgegentritt. Er stellt die Walser Kolonisten in den Rahmen der ma. Kolonisation im Deutschen Reich, in Italien, und in Frankreich, die er auf Grund der Literatur skizziert; von einer eingehenden Erörterung der Frage der bauerlichen Freiheit in der Schweiz sieht er ab, er glaubt aber, daß sie in manchen Fällen auf die Rodungstätigkeit und Begründung neuer Siedlungen zurückzuführen sei (S. 28). Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die bauerliche Freiheit sich erhalten hat — das eine Mal infolge der politischen Selbständigkeit, die die Bauern in ihren Marktgemeinschaften und Gemeinden gefunden haben, das andere Mal wegen des Interesses, das die Könige und Landesfürsten als unmittelbare Herren der Freien an ihnen genommen haben, hat L. nicht behandelt. Daraus ergeben sich mehrfach Mißverständnisse wie z.B. das ohne Begründung gegebene Urteil über die methodisch mustergültige Dissertation des leider gefallenen Heinrich Schwarz über „die Freien Bauern im Hotzenwald“ (S. 28). Die Arbeit von R. Kötzschke, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (*Ius teutonicum*) (Ver. Ber. d. sächs. Ak. phil.-hist. Kl. 93, 1941), die auch Hinweise auf die in diesem Zusammenhang wichtige *loi de Beaumont* bringt, stand L. nicht zur Verfügung. Th. M.

Fritz Schaffer, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, Der Geschichtsfreund, Mitt. d. Hist. Ver. d. 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 97 (1943) 1—98. — Dem in DA. 6 (1943) 658 angezeigten Aufsatz ist eine Fortsetzung gefolgt, die als bedeutendstes Mittel der luzernischen Territorialpolitik gewaltsame Aneignung durch Krieg und Usurpation zeigt. Der letzte Abschnitt beschreibt den Inhalt der luz. Landeshoheit um 1500 und die Verwaltungsorganisation. Vogtlisten und Register vervollständigen den wichtigen Beitrag zur schweizerischen Geschichte, der die spätere hervorragende Stellung Luzerns innerhalb der Eidgenossenschaft zu Recht weitgehend mit der erfolgreichen und ohne Rücksicht auf Opfer und Kosten durchgeführten Territorialpolitik der Stadt begründet. E. B.

A. Wyss, Die Entwicklung Berns vom mittelalterlichen Stadtstaat zur Demokratie der Gegenwart 1191—1941. Ein geschichtlicher Rückblick, Bern 1942, Haupt, 66 S.

G. Morin, La légende de l'„Engelweihe“ à Einsiedeln, Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 37 (1943) 1—7. — Die erste Erwähnung der „Engelweihe“ zu Einsiedeln findet sich in einer Interpolation zur Chronik von Hermannus Contractus zu den Jahren 948 und 964. Der Eintrag geht nach M. auf die 1123 in Einsiedeln eingezogenen Mönche von St. Blasien, vor allem auf Frowin, den späteren Abt von Engelberg, und dessen Schüler zurück. Im 11. und 12. Jh. erhoben alle bedeutenderen Kirchen Anspruch auf eine *consecratio caelitus facta*. Das erste Engelweihofficium erscheint jedoch erst 1615. E. B.

J. F. Niermeyer, L'histoire médiévale aux Pays-Bas de 1940—1946, Moyen-Âge 1946, 298—316 und 1947, 131—156, veröffentlicht eine höchst